

Satzung des Vereines Johanniskirchturm Leipzig e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Johanniskirchturm Leipzig e. V.«. Der Name gilt als mahndendes Symbol zur Erhaltung und Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt Leipzig. Der Verein wird als gemeinnützig in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke und Ziele des Vereins sind

Die umfassende Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege auf der Grundlage der Erhaltungssatzung der Stadt Leipzig vom 17.10.2001 und des Beschlusses RB III 1136/02 zum Wiederaufbau des barocken Johanniskirchturms auf dem Johannisplatz in Leipzig. Dabei fühlt sich der Verein dem Erbe J. S. Bachs und C.F. Gellerts in besonderer Weise verbunden.

Zu den Aufgaben zählen dabei insbesondere:

- 1.) Schaffung einer Erinnerungskultur für die im Zusammenhang mit dem Johannisplatz stehenden Persönlichkeiten (J. S. Bach und C. F. Gellert) und die Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt Leipzig.
- 2.) Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen, die am Zweck des Vereins orientiert sind.
- 3) Vortragsveranstaltungen zum Thema Johanniskirchturm, Historie und Umgebung
- 4.) Wiederaufbau des barocken Johanniskirchturmes.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, insbesondere

1. in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, Kirchen und öffentlichen Einrichtungen, sowie
2. die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und den Medien.
3. Vernetzung mit Vereinen mit sich gegenseitig beeinflussenden Vereinszwecken

§ 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf kann ein Ausschuss oder ein Arbeitskreis eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die mehrfache Wiederwahl ist ohne Unterbrechung möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) 1. Stellvertreter(in) und eine(n) 2. Stellvertreter.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören zwei weitere Vereinsmitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden zum erweiterten Vorstand gehörenden Vereinsmitglieder haben beratende Funktion.
- (5) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (8) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die auf Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegen über dem Vorstand zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

- (10) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis 31. März eines Kalenderjahres nicht bezahlt haben, dürfen ihre Rechte bis zur Begleichung des Beitrages nicht wahrnehmen.
- (11) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (13) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden und vom 1. Stellvertreter unterzeichnet. Bei Abwesenheit von einem der beiden unterzeichnet der Protokollführer mit dem anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des gesamten Vorstands,
 2. Wahl der sonstigen Organe,
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 5. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen und darf kein amtierendes bzw. gewähltes Vorstandsmitglied sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmenplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederver-

sammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines Neuen ersetzt werden kann.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung für nachgewiesene Kosten erhalten.
- (5) Die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie vertreten den Verein stets gemeinsam.

§ 10 Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 11.04.2019 in Kraft.